

Anlage 5

zum Dienstleistungsvertrag Versorgungspauschalen – Bürgschaft der Innung für Orthopädietechnik für Innungsmitglieder

Ausfallbürgschaft

Für den Fall, dass ein Mitgliedsbetrieb der Landesinnung für Orthopädie-Technik Sachsen-Anhalt bzw. seine Rechtsnachfolger, die ebenfalls Mitglied der Landesinnung für Orthopädie-Technik Sachsen-Anhalt sind, wegen Geschäftsaufgabe, Insolvenz oder aus anderen Gründen und Leistungshindernissen seinen Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag nicht mehr nachkommen kann, verpflichtet sich die Landesinnung für Orthopädie-Technik Sachsen-Anhalt gegenüber der AOK Sachsen-Anhalt, für die mit der Auszahlung der Dienstleistungspauschale bereits begründeten Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedsbetriebes einzustehen.

Die Landesinnung für Orthopädie-Technik Sachsen-Anhalt erfüllt diese Verpflichtung dadurch, dass eine oder mehrere ihrer Mitgliedsbetriebe die Versorgungsfälle des vom Leistungshindernis betroffenen Mitgliedsbetriebes übernimmt und diese bis zum Ende des Gewährleistungszeitraumes, ohne erneute Berechnung der Pauschale, weiterführt.

Die hier geregelte Ausfallhaftung ersetzt die Verpflichtungen der Mitglieder zur selbstschuldnerischen Bürgschaft des Betriebsinhabers nach § 3 Abs.8 des Dienstleistungsvertrages Versorgungspauschalen.

Die Mitglieder, die an der Ausfallbürgschaft der Landesinnung für Orthopädie-Technik Sachsen-Anhalt teilnehmen, werden der AOK Sachsen-Anhalt namentlich benannt (vgl. Liste Ausfallbürgschaft).

Für die dort nicht aufgeführten Betriebe gilt die Ausfallbürgschaft der Landesinnung nicht. Dies gilt auch dann, wenn sie Innungsmitglieder sind.

Für die in der Liste „Ausfallbürgschaft“ nicht genannten Betriebe verbleibt es bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft des Betriebsinhabers im Sinne von § 3 des Dienstleistungsvertrages Versorgungspauschalen.